

**Auszug aus dem Protokoll
der Geschäftsleitung des Kantonsrates
des Kantons Zürich**

KR-Nr. 235/2014

Sitzung vom 11. Dezember 2014

Anfrage (Pensionierungsalter und Bel-Etage-Lösungen bei der ZKB)

Die Kantonsräte Hans-Peter Amrein, Küsnacht, Heinz Kyburz, Männedorf, und Rolf Robert Zimmermann, Erlenbach, haben am 15. September 2014 folgende Anfrage eingereicht:

Bei der Zürcher Kantonalbank (ZKB) geht Mitte 2015 ein knapp sechzig Jahre alt werdendes Mitglied der Geschäftsleitung in die (Früh-) Pension. Schon am 1. Oktober 2014, 9 Monate vor dem offiziellen Pensionierungsdatum, gibt besagter Generaldirektor seinen Zuständigkeitsbereich an den Nachfolger ab und betreut während der verbleibenden 9 Monate bei der Bank nur noch die ihm durch seine Tätigkeit bei der ZKB zugefallenen Verwaltungsratsmandate. Aufgrund dieser eleganten Lösung scheinen dem im nächsten Jahr in den Ruhestand versetzten Geschäftsleitungsmitglied keine Rentenkürzungen zu erfahren.

Seit 2012 gilt bei der ZKB, respektive ihrer Pensionskasse, das Beitragsprimat. Dennoch ist davon auszugehen, dass anlässlich der Ausfinanzierung des Systemwechsels (Kosten: rund 150 Millionen Franken) die Mitarbeiter der Bank nicht schlechter gestellt wurden und weiterhin im Alter von 62 Jahren ordentlich pensioniert und mit Leistungen von mindestens 70% des bisherigen Lohns bedacht werden. Wie nun aus der Presse zu erfahren – aber weder dem Geschäftsbericht noch einer anderen, öffentlich zugänglichen Publikation der Bank zu entnehmen ist – scheint diese Regelung für die Mitglieder der Generaldirektion schon ab 60 Jahren zu gelten.

In diesem Zusammenhang bitten wir die Geschäftsleitung des Kantonsrats, dem Bankrat der Zürcher Kantonalbank die nachfolgenden Fragen zur Beantwortung weiterzuleiten:

1. Aufgrund welcher Rechtsgrundlagen, Reglemente und Verordnungen der Bank und von welchen Bankrats-Beschlüssen ist die (Früh-) Pensionierung von Geschäftsleitungsmitgliedern geregelt und wie lauten die entsprechenden Paragraphen und Vorgaben?
2. Warum haben Bankrat und Geschäftsleitung der ZKB über die für die Geschäftsleitung der Bank geltenden Sonderleistungen nicht informiert und alle entsprechenden Zahlungen und Verpflichtungen im Geschäftsbericht der Bank offen gelegt?

3. Bestehen noch weitere Sonderregelungen und/oder Bel-Etage-Lösungen und Verträge für Bankrats-, Geschäftsleitungs- und Kadermitglieder der ZKB?
4. Mit welchen Kosten ist für Sonderregelungen und/oder Bel-Etage-Lösungen und Verträge bei der ZKB in den nächsten 10 Jahren zu rechnen (anonymisiert pro Person und pro Jahr)?

Auf Antrag des Bankrates der Zürcher Kantonalbank

beschliesst die Geschäftsleitung des Kantonsrates:

I. Die Anfrage Hans-Peter Amrein, Küsnacht, Heinz Kyburz, Männedorf, und Rolf Robert Zimmermann, Erlenbach, wird wie folgt beantwortet:

Vorab hält der Bankrat Folgendes fest:

Es ist richtig, dass ein Mitglied der Geschäftsleitung auf eigenen Wunsch per 30. Juni 2015 die Möglichkeit ergreift, mit 60 Jahren in den ordentlichen Ruhestand zu treten. Die Zürcher Kantonalbank hat im Herbst eine umfassende organisatorische Neuausrichtung vorgenommen, welche auch durch das betreffende Geschäftsleitungsmitglied mit seiner proaktiven und kooperativen Art stark vorangetrieben worden ist. In der Folge konnte die Anzahl der durch Geschäftsleitungsmitglieder geführten Geschäftseinheiten von 9 auf 8 reduziert werden, was in der Medienmitteilung vom 4. Juli 2014 der Öffentlichkeit mitgeteilt worden ist. Bis zu seinem Austritt am 30. Juni 2015 ist Markus Bachofen für verschiedene Projekte der Bank tätig und übt weiterhin seine Verwaltungsratsmandate für die Bank aus, welche nicht separat entschädigt sind.

Zu Frage 1:

Gestützt auf den Beschluss des Bankrates vom 20. Dezember 2007, wurde die Ausfinanzierung einer vorzeitigen Pensionierung eines Mitglieds der Berechtigungsgruppe (Geschäftsleitung, Bankpräsidiums, Chefinspektor) in den folgenden Reglementen geregelt:

- Statuten der Zürcher Kantonalbank Pensionskasse, letzte Fassung vom 01.10.2013, Art. 11
(öffentlich im Internet: <http://www.pkzkb.ch/content/pdf/Statuten%20Pensionskasse%2001102013def.pdf>)
- Vorsorgereglement der Zusatzvorsorge Marienburg-Stiftung der Zürcher Kantonalbank, letzte Fassung vom 01.01.2014, Art. 17 lit. a und b sowie Anhang A2
(öffentlich im Internet: http://www.pkzkb.ch/content/pdf/Reglement%20MarienburgStiftung_01_01_2014.pdf)

Zu Frage 2:

Gestützt auf die geltenden Standards sowie die Vorgaben der Aufsichtsbehörde FINMA, hat die Zürcher Kantonalbank ordnungsgemäss im Geschäftsbericht 2008 über die Regelungen und Zahlungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung informiert (vgl. Geschäftsbericht 2008, Seite 65). Der Geschäftsbericht der Zürcher Kantonalbank ist öffentlich zugänglich. Die Genehmigung durch den Kantonsrat erfolgte an seiner Sitzung vom 27. April 2009.

Zu Frage 3:

Der Vorsorgeplan der Pensionskasse der Zürcher Kantonalbank setzt sich aus drei unterschiedlichen Vorsorgegefässen zusammen:

- Im Rentenplan wird ein Grundsalar bis Fr. 224 640 versichert.
- Im Kapitalplan wird eine allfällig ausbezahlte variable AHV-pflichtige Vergütung (Bonus) versichert. Dabei gilt für die Mitglieder der Generaldirektion und für das Schlüsselkader ein Sparbeitrag von 12%, während derjenige der übrigen Mitarbeitenden maximal 9% beträgt.
- Das dritte Gefäss ist freiwillig und hat zum Zweck, bei einer vom Versicherten gewünschten, vorzeitigen Pensionierung zwischen dem 58. und dem 62. Lebensjahr die Kürzung der Rente auszukufen.

Ergänzend zur Pensionskasse, besteht für den Fr. 229 640 übersteigenden Teil des Grundsalar eine separate Stiftung («Marienburg-Stiftung»). Diese ist nach dem Beitragsprimat ausgestaltet, wobei der Arbeitgeberanteil deutlich tiefer ausfällt als beim Rentenplan der Pensionskasse.

Der Geschäftsbericht der Zürcher Kantonalbank orientiert jeweils auch über die Ausgestaltung der Vorsorgelösung (siehe beispielsweise Geschäftsbericht 2013, Seite 78).

Zu Frage 4:

Aus dem Reglement der «Marienburg-Stiftung der Zürcher Kantonalbank» geht hervor, dass zur Ausfinanzierung der Pensionierung Alter 60 für Mitglieder der Berechtigungsgruppe zusätzliche Beiträge paritätisch erhoben werden, d. h., der Beitrag des Arbeitnehmers ist gleich hoch wie derjenige des Arbeitgebers. Die Arbeitgeberbeiträge belaufen sich aktuell auf insgesamt Fr. 158 000 pro Jahr für 12 Personen¹⁾ (8 Geschäftsleitungsmitglieder, 3 Mitglieder des Bankpräsidiums und der Chefinspektor). Über geleistete Vorsorgebeiträge wird jeweils im Geschäftsbericht der Zürcher Kantonalbank ordnungsgemäss informiert (so im Geschäftsbericht 2013 Seite 51 und 52).

¹⁾ Es sind nur 8 Geschäftsleitungsmitglieder berücksichtigt, da der Leiter der Geschäftseinheit Institutionals und Multinationals erst seit 1. April 2014 Mitglied der Generaldirektion ist. Der ausgewiesene Betrag von Fr. 158 000 ist eine Momentaufnahme, basierend auf den Vergütungen des Berichtsjahres 2013. Änderungen in der Vergütungshöhe haben jeweils auch Auswirkungen auf den Anteil der Arbeitgeberbeiträge an die Vorsorgelösungen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates sowie an den Bankrat der Zürcher Kantonalbank.

Im Namen der Geschäftsleitung

Die Präsidentin:	Die Sekretärin:
Brigitta Johner	Barbara Busmann